

# RS Vwgh 1994/1/27 92/15/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/15/0132

## Rechtssatz

Wenn ein Hochschüler zur Universität eine Fahrtstrecke von rund 45 km und eine Fahrtzeit von durchschnittlich einer Stunde (je Fahrtrichtung) benötigt, erfolgt die Berufsausbildung noch im Einzugsbereich des Wohnortes (Hinweis E 5.8.1993, 93/14/0102; hier: Bahnstrecke zur Universität von 50 km und eine Fahrtzeit von je 50 Minuten, Ausbildung erfolgt ebenfalls im Einzugsbereich des Wohnortes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150131.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)